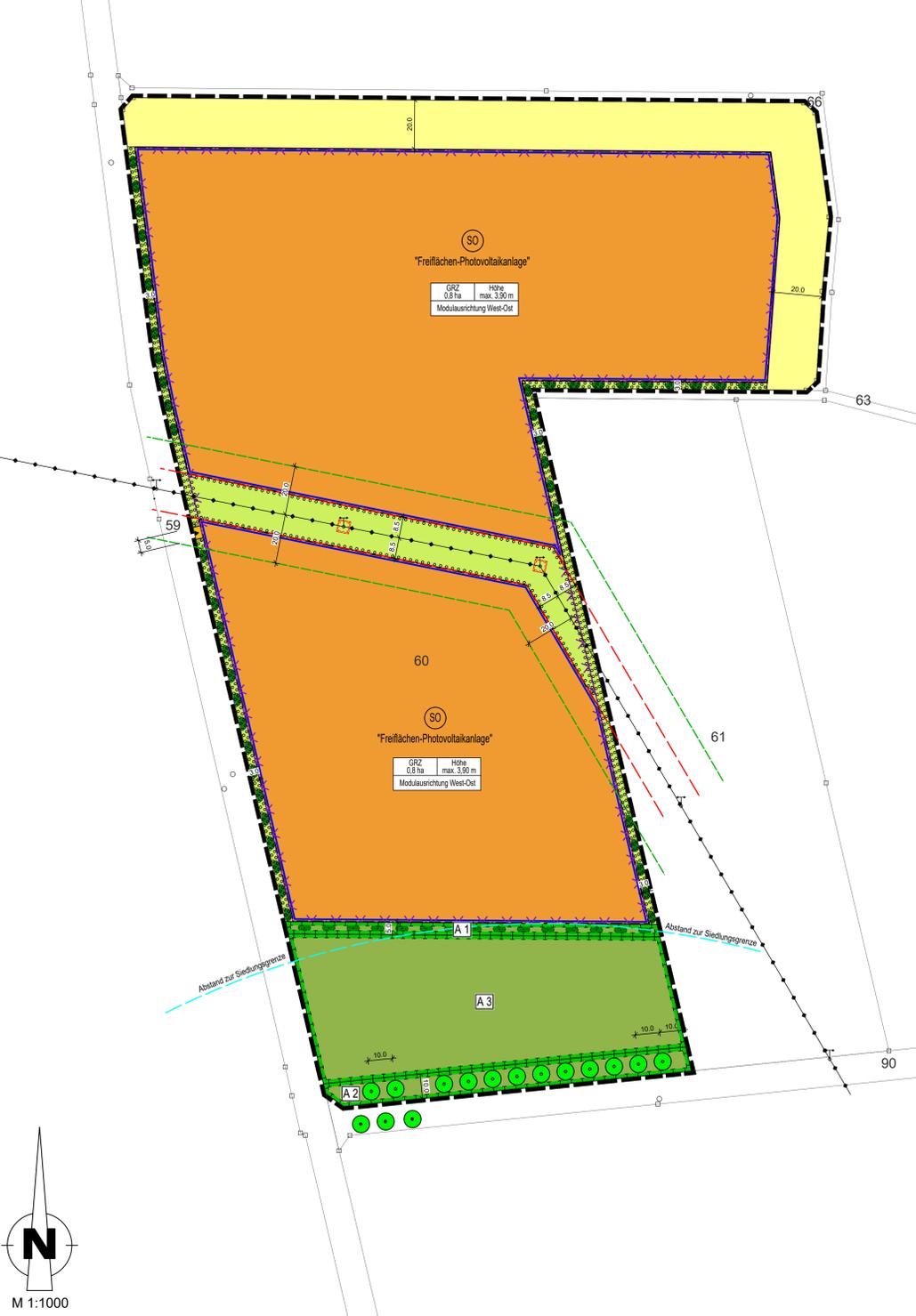


A. PLANTEIL



B. PLANZEICHENERKLÄRUNG

Legend for the site plan symbols, including Geltungsbereich, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Verkehrsflächen, and Flächen zum Anpflanzen von Bäumen.

Die Stadt Aabenberg erlässt aufgrund
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 (Sondergebiet - Großflächenphotovoltaikanlage) der Stadt Aabenberg mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

§ 1 Geltungsbereich
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB).
Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 60, Gemarkung Ebersbach, Stadt Aabenberg, und hat eine Größe von ca. 7,59 ha.

§ 2 Bestandteile der Satzung
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:
- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 (Sondergebiet - Großflächenphotovoltaik) der Stadt Aabenberg mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom \_\_\_\_ 2022 mit A. Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Planteil, B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A. bis D. und den Nachrichtlichen Überschriften, Hinweisen und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden.

§ 3 Inkrafttreten
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Aabenberg, den \_\_\_\_ 2022
Susanne König, Erste Bürgermeisterin (Siegel)

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:
Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.
Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Für das Sondergebiet wird die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt.
2.2 Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind für das Sondergebiet 3,90 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.
2.3 Zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und der Unterseite der Modulreihen ist in beiden Sondergebieten ein Abstand von mind. 0,8 m einzuhalten.
3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
3.2 Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
4. Geländeänderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)
4.1 Geländeänderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.
4.2 Für die Flächen, auf denen Trafostationen errichtet werden, sind Geländeänderungen bis zu 1,00 m zulässig.
4.3 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.
5. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)
5.1 Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.
5.2 Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.

B Grünordnerische Festsetzungen

- 1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
1.1 Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusehen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung mit einem Kräuter-/Blumenanteil von mind. 30 % zu verwenden (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland), auszubringen ist die Hälfte der Aufwandsmenge. Die Wiesenfläche ist zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist ab dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Anfang September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mulchen ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
Die Randbereiche sind abwechselnd jeweils zur Hälfte nur einmal jährlich ab dem 1. Juli zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
Eine Anpassung der Mahdhäufigkeit und der Mahdtermine ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Alternativ kann die Fläche beweidet werden, z. B. mit Schafen, hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
1.2 Auf der einen Hälfte der Grünfläche im Baubeschränkungsbereich unter der Freileitung ist die Ansaat eines dauerhaften Krautsaums mit einer regionalen Saatgutmischung mit einem Blumen-/Kräuteranteil von mind. 90 % (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) vorzunehmen. Die Fläche des Krautsaums hat eine Größe von ca. 1.520 m². Die Fläche ist einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mulchen ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- 1.3 Die andere Hälfte der Grünfläche im Baubeschränkungsbereich unter der Freileitung ist als Sukzessionsfläche mit verschiedenen Biotopelementen herzustellen; es erfolgt keine Ansaat. Auf der Fläche sind drei Rohbodenstandorte mit einer Größe von ca. 5 m x 10 m durch Abtrag des Oberbodens anzulegen. Weiter sind drei Lesestein- und drei Totholzhaufen auf der Fläche anzulegen. Für die Herstellung dieser Biotopelemente wird auf die detaillierte Beschreibung im Umweltbericht verwiesen.
Zur langfristigen Pflege ist die Fläche ca. alle fünf Jahre im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) zu mähen. Evtl. Gehölzanzug ist vollständig zu entfernen.
1.4 Zur randlichen Eingrünung sind auf den ca. 3,0 m breiten Grünflächen mit Strauchsymbol westlich und östlich der Sonderfläche mit insgesamt ca. 1.453 m² einreihige Strauchpflanzungen mit den in der Artenliste aufgeführten Straucharten vorzunehmen. Die Bereiche der Bewuchsbeschränkungszonen (ohne Strauchsymbol) sind dabei auszusparen. Als Pflanzabstand in der Reihe sind ca. 1,0 m einzuhalten. Zu angrenzenden Grundstücken ist ein Abstand von mind. 2,00 m einzuhalten. Die Pflanzung hat spätestens ein Jahr nach der Errichtung der Anlage zu erfolgen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzung sind einzuhalten.

Artenliste
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Harttriegel
Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Frangula alnus Faulbaum
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa arvensis Feldrose
Rosa canina Hundrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa Roter Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 60-100 cm
Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein Rückschnitt („auf den Stock setzen“) erfolgen, der max. ein Drittel der Länge des jeweiligen Heckenabschnittes durchgeführt werden darf; als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen Pflegeschritten sind mind. fünf Jahre einzuhalten. Die Pflegemaßnahmen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig.

1.5 Für die randliche Eingrünung auf den ca. 3,0 m breiten Grünflächen im Bereich der Bewuchsbeschränkungszonen (ohne Strauchsymbol) mit einer Größe von insgesamt ca. 468 m² ist die Ansaat eines dauerhaften Krautsaums mit einer regionalen Saatgutmischung mit einem Blumen-/Kräuteranteil von mind. 90 % (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) vorzunehmen. Die Fläche ist einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mulchen ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Beläge sind z. B. Schotter oder wassergebundene Decken.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1.1 Ausgleichsfläche A 1 Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke

Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 60 (Teilfläche), Gmkg, Ebersbach, Stadt Aabenberg
Größe: ca. 763 m²
Auf der ca. 5,0 m breiten Ausgleichsfläche A 1 im Süden der Sonderfläche ist eine dreireihige Strauchhecke mit den in der Artenliste aufgeführten Straucharten zu pflanzen. Bei der Pflanzung ist in den Reihen ein Abstand von ca. 1,5 m einzuhalten, zwischen den Reihen ein Abstand von ca. 0,80 m; zu pflanzen ist „auf Lücke“. Die Pflanzung hat spätestens ein Jahr nach der Errichtung der Anlage zu erfolgen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzung sind einzuhalten.
Artenliste
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Harttriegel
Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Frangula alnus Faulbaum
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa arvensis Feldrose
Rosa canina Hundrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa Roter Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 60-100 cm
Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein Rückschnitt („auf den Stock setzen“) erfolgen, der max. ein Drittel der Länge des jeweiligen Heckenabschnittes durchgeführt werden darf; als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen Pflegeschritten sind mind. fünf Jahre einzuhalten. Die Pflegemaßnahmen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig.

1.2 Ausgleichsfläche A 2 Pflanzung einer Obstbaumreihe und Ansaat einer Wiesenfläche

Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 60 (Teilfläche), Gmkg, Ebersbach, Stadt Aabenberg
Größe: ca. 1.743 m²
Auf der ca. 10,0 m breiten Ausgleichsfläche A 2 im Süden des Geltungsbereiches ist eine Baumreihe mit 12 Obstbaumhochstämmen zu pflanzen; die Pflanzstandorte sind im Planteil gekennzeichnet, ggf. kann von der Lage geringfügig abgewichen werden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Obstbaumsorten, zur Sortenwahl wird auf die Liste des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken „Empfehlenswerte Obstsorten für Mittelfranken“, Stand 9-2020, verwiesen.
Mindestqualität: Hochstamm, mB, SU 8/10 cm
Die Pflanzung hat spätestens ein Jahr nach der Errichtung der Anlage zu erfolgen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzung sind einzuhalten.

Der Bereich um die Baumpflanzungen ist mit derselben Saatgutmischung anzusäen, die für die Ansaat der Sonderfläche verwendet wird. Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge. Die Fläche ist einmal jährlich nach dem 1. Juli zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

1.3 Ausgleichsfläche A 3 Ansaat einer extensiven Wiesenfläche

Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 60 (Teilfläche), Gmkg, Ebersbach, Stadt Aabenberg
Größe: ca. 8.027 m²
Auf der Ausgleichsfläche A 3 ist eine extensive Wiesenfläche anzusäen mit einer regionalen Saatgutmischung mit einem Kräuter-/Blumenanteil von mind. 30 % (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

1.4 Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen A 1 und A 2 sind gemäß Art. 9 BNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.

1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- 1. Maßnahmen zur Vermeidung
Entsprechende Maßnahmen werden nach Fertigstellung der saP ggf. ergänzt.
2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)
Entsprechende Maßnahmen werden nach Fertigstellung der saP ggf. ergänzt.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- 1. Brandschutz
Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.
2. Denkmalpflege
Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Roth als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.
3. Schutzzone
3.1 Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von unterirdischen Versorgungsleitungen (u. a. Abwasser-, Fernmeldeanlagen und sonstigen Kabeltrassen) gepflanzt werden.
3.2 Der Schutzstreifen der 20 kV-Freileitung (Baubeschränkungszone) mit einer Breite von ca. 8,50 m beidseits der Trassenachse ist von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
3.3 In der Baubeschränkungszone der 20 kV-Freileitung dürfen Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit Zustimmung des Leitungseigentümers/-betreibers vorgenommen werden.
4. Wasserwirtschaft
4.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.
4.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu Ungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.
4.3 Die gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts sowie fachliche Vorgaben sind zu beachten.
5. Bodenschutz
Der Umgang mit Boden hat fachgerecht gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.
6. Landwirtschaft
Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Stadtrat Aabenberg hat in seiner Sitzung vom 21.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 (Sondergebiet - Großflächenphotovoltaikanlage) der Stadt Aabenberg mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_ 2022 ortsüblich bekannt gemacht.
b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 in der Fassung vom \_\_\_\_ 2022 hat in der Zeit vom \_\_\_\_ 2022 bis einschließlich \_\_\_\_ 2022 stattgefunden.
c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 in der Fassung vom \_\_\_\_ 2022 hat in der Zeit vom \_\_\_\_ 2022 bis einschließlich \_\_\_\_ 2022 stattgefunden.
d) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 in der Fassung vom \_\_\_\_ 2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_ 2022 bis einschließlich \_\_\_\_ 2022 beteiligt.
e) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom \_\_\_\_ 2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_ 2022 bis einschließlich \_\_\_\_ 2022 öffentlich ausgelegt.
f) Die Stadt Aabenberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom \_\_\_\_ 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom \_\_\_\_ 2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Aabenberg, den \_\_\_\_ 2022
Susanne König, Erste Bürgermeisterin (Siegel)

g) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 wird hiermit als Satzung ausgefertigt:
Aabenberg, den \_\_\_\_ 2022

Susanne König, Erste Bürgermeisterin (Siegel)

h) Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 (Sondergebiet - Großflächenphotovoltaikanlage) der Stadt Aabenberg mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am \_\_\_\_ 2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Stadt Aabenberg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Aabenberg, den \_\_\_\_ 2022
Susanne König, Erste Bürgermeisterin (Siegel)

Susanne König, Erste Bürgermeisterin (Siegel)



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 (Sondergebiet - Großflächenphotovoltaikanlage)

mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

- Vorentwurf -



Table with columns: Fassung vom, Datum, Name, entw., gepr., Vorhabensträger, Landkreis, Aabenberg, Unterschrift, Siegel.